

BUNDESGERICHTSHOF

2017 003

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 20/64

URTEIL

Verkündet am

29. November 1965
Scheibl, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Ch. G. [REDACTED], Aktiengesellschaft,
M [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den
Vorsitzenden des Vorstandes, Rouger R [REDACTED] in
M [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Landschaftsverband R h e i n l a n d ,
vertreten durch seinen Direktor, K [REDACTED],
L [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. November
1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm
sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla
und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln
vom 18. November 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten des Revisions-
verfahrens, an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 5. Juli 1960 gegen 16 Uhr befuhr der damals bei
der Klägerin angestellte Kraftfahrer B. [REDACTED] mit einem
unbeladenen Lastkraftwagen (LKW) die ihm bekannte
"Frankfurter Straße" (Bundesstraße 8) aus Richtung
Uckerath in Richtung Hennef. Auf dem als 6%-ige Ge-
fällstrecke beschilderten Abschnitt am "Käsberg" geriet
der Lkw von der Fahrbahn der - zwar regennassen, aber
verkehrsfreien - Straße nach rechts ab und stürzte eine
4 m tiefe Böschung herunter. Die Klägerin will den Unfall

allein auf den schlechten Zustand der Straße an der Unfallstrecke zurückführen, die uneben, zum Teil regelrecht gewellt gewesen sei und auf beiden Fahrbahnseiten hohe Aufwölbungen und Aufbrüche gezeigt habe, zur Unfallzeit ferner mit einem schmierigen Ölfilm überzogen gewesen sei.

Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin teilweisen Ersatz des ihr angeblich an ihrem Fahrzeug entstandenen Schadens. Sie hat vor dem Landgericht beantragt, den Beklagten Landschaftsverband zur Zahlung von 5. 217,71 DM (das ist die Hälfte des angeblichen Gesamtschadens) mit Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte hat verkehrsgefährdende Mängel der Straße in Abrede gestellt und will die Unfallursache ausschließlich in unsachgemäßer Fahrweise des Lkw-Fahrers sehen.

Das Landgericht hat die Klage nach Beweisaufnahme abgewiesen. Das Oberlandesgericht, vor dem die Klägerin die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 6.500.-- DM mit Zinsen erstrebt hat, hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren vor dem Oberlandesgericht gestellten Antrag weiter. Der beklagte Verband bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels

Entscheidungsgründe:

1.) Wenn das Berufungsgericht eine Verletzung der



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

Verkehrssicherungspflicht des beklagten Verbandes nicht schon allein in dem Straßenzustand gefunden hat, wie es ihn auf Grund der Beweisaufnahme festgestellt hat, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wies die Straße zwischen Uckerath und Hennef zwar flache Wellen und am Rande Ausfransungen auf, war die Straßenoberfläche im übrigen aber nicht beschädigt, waren insbesondere keine Schlaglöcher vorhanden. Das Berufungsgericht unterstellt dabei, daß die etwa 5 m langen Wellen teilweise 2 - 5 oder gar 6 cm tief und die Straßenränder vereinzelt "20 - 40 bzw. auch 60 cm zur Straßenmitte hin" ausgefranst gewesen seien, und meint, diese Mängel gingen nicht über solche Unzulänglichkeiten hinaus, mit denen sich der Verkehrsteilnehmer noch weiterhin abfinden müsse, weil die Verbesserung des Straßennetzes mit der Entwicklung des Straßenverkehrs nicht Schritt halten könne. Mit dieser Auffassung hält sich das Berufungsgericht noch im Rahmen der Rechtsprechung des erkennenden Senats, von der abzuweichen kein Anlaß besteht.

Zwar können und müssen mit dem immer größer werdenden zeitlichen Abstand seit dem Zusammenbruch des Reiches und der fortgeschrittenen Normalisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Anforderungen an den Ausbau der Straßen erhöht, jedoch dürfen diese Anforderungen nicht überspannt werden. Ein völlig gefahrloser Straßenzustand kann mit zumutbaren Mitteln praktisch überhaupt weder erreicht noch erwartet werden, und gewisse Unzulänglichkeiten des Straßennetzes, die sich insbesondere aus der ungewöhnlichen Zunahme des Kraftverkehrs ergeben, müssen vom Kraftfahrer hingenommen werden. Er muß sich grundsätzlich den gegebenen Straßen-

verhältnissen anpassen und hat die Straße so hinzunehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet (vgl. dazu insbesondere Urteile vom 6. Juli 1959 III ZR 67/58 = LM Nr. 20 zu § 823 /Ea/ BGB = VersR 1959, 830 und vom 10. Juni 1963 III ZR 45/62 = VersR 1963, 1045). Deshalb kann in der Tatsache allein, daß die hier interessierende Straße im Jahre 1960 noch nicht in einer den modernen Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Weise ausgebaut war, wie sie bei einer Neuanlage oder einem gründlichen Ausbau einer Bundesstraße geboten ist, eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht noch nicht gefunden werden. Revisionsrechtlich läßt sich auch nicht das vom Berufungsgericht gewonnene Ergebnis beanstanden, das von ihm teils festgestellte teils unterstellte Vorhandensein der von der Klägerin näher bezeichneten Rillen in der Straßendecke und Ausfransungen der Straßenränder stelle für sich allein noch nicht derartige Mängel dar, die zur Erhaltung der Verkehrssicherheit umgehend hätten beseitigt oder auf die hätte besonders hingewiesen werden müssen. Das gilt jedenfalls dann, wenn diese festgestellte und unterstellten Mängel für jeden Verkehrsteilnehmer ohne weiteres erkennbar waren und dieser seine Fahrweise dementsprechend einrichten konnte, wie das Berufungsgericht bei der ihm zustehenden tatsächlichen Würdigung ausgeführt hat. Der Klägerin bleibt es unbenommen, den Versuch zu machen, in der aus anderen Gründen zu wiederholenden Verhandlung vor dem Tatsachengericht diese trichterliche Würdigung zu erschüttern.

2.) Der Revision kann der Erfolg jedoch nicht versagt bleiben, weil das Berufungsurteil in anderer Hinsicht an einem sachlich-rechtlichen Fehler leidet und nicht auszuschließen ist, daß die Entscheidung auf diesem Fehler beruht.

Die Klägerin hatte behauptet, auf der Gefällstrecke, auf der ihr Fahrzeug verunglückt sei, hätten sich die Unfälle in ungewöhnlicher Weise gehäuft, so daß sogar von der Kreispolizeibehörde in Siegburg für die Zeit vom 1. April 1957 bis 1. Juli 1959 eine Unfallstatistik geführt worden sei. Sie hatte sich zum Beweise dessen auf die Unfallstatistik und eine einzuholende Auskunft der Kreispolizeibehörde in Siegburg berufen, auch auf die - unstreitige - Tatsache hingewiesen, daß unmittelbar vor dem der Klage zugrundeliegenden Unfall ein holländischer Sattelschlepper an der Unfallstelle die Böschung herabgerutscht sei (Klageschrift Seite 4/5, Berufungsbegründung S. 2/3 und Schriftsatz vom 21. Oktober 1963 S. 6/7). Auch der Beklagte hatte sich dahin eingelassen, daß das Straßenverkehrsamt, nachdem die Kreispolizeibehörde eine Unfallstatistik aufgestellt gehabt habe, die nach dem Unfall angebrachten Zusatzschilder "Lkw zurückschalten" und "Länge 1200 m" vorgeschlagen habe (Schriftsatz vom 28. November 1962). Das Berufungsgericht hat jedoch die von der Klägerin behauptete Häufigkeit von Unfällen auf der hier interessierenden Straßenstrecke für unerheblich erachtet und die Erhebung der von der Klägerin angetretenen Beweise abgelehnt mit der Begründung, daß dem Fahrer der Klägerin der Zustand der Straße genau bekannt gewesen sei. Bei dieser Begründung ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß das Berufungsgericht die Bedeutung einer besonderen Unfallhäufigkeit an einer bestimmten Straßenstelle für die Frage der Verkehrssicherungspflicht verkannt hat.

Die Frage, ob eine Straßenstelle in einer Weise gefährlich ist, die den Verkehrssicherungspflichtigen zu besonderen Sicherungsmaßnahmen verpflichtet, beantwortet sich - wie der erkennende Senat wiederholt aus-

- 7 -

gesprochen hat (vgl. Urteile vom 19. Januar 1959 III ZR 183/57 = LM Nr. 17 zu § 823 / Ea / BGB = VersR 1959, 334, vom 2. Juli 1959 III ZR 91/58 = VersR 1959, 828 und vom 25. Mai 1961 III ZR 121/60 = VersR 1961, 801) - in erster Linie aus der objektiven Häufung von Unfällen an einer bestimmten Stelle. Eine besondere Unfallhäufigkeit an der Unfallstelle könnte mithin aufzeigen, daß an dieser Stelle eine besondere Gefahrenquelle für den Verkehr bestand, die - selbst wenn die Unfallursachen im einzelnen nicht erkennbar waren - zu besonderen Sicherungsmaßnahmen verpflichtete. Wenn der Beklagte meint, die Zahl der Unfälle sei im Verhältnis zur besonderen Verkehrsdichte sehr gering gewesen (Schriftsätze vom 30. Oktober 1962 S. 7/8 und vom 26. Juni 1963 S. 3), so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß für die Frage, ob eine Straßenstelle eine zu besonderen Sicherungsmaßnahmen nötigende "Gefahrenstelle" darstellt, das Verhältnis der Unfallzahl zur Verkehrsdichte zurücktritt hinter der in erster Linie entscheidenden Unfallhäufigkeit (vgl. die genannten Entscheidungen des Senats.)

Aus alledem ergibt sich für den vorliegenden Fall: Falls aus der Unfallhäufigkeit an der Unfallstelle auf eine besondere Gefährlichkeit dieser Stelle geschlossen werden müßte, die den beklagten Verband zu weiteren Sicherungsmaßnahmen verpflichtete, dann würde damit eine - objektive - Verletzung der Verkehrssicherungspflicht feststehen. Dementsprechend käme in diesem Falle eine Ersatzpflicht des beklagten Verbandes - von der Frage des Verschuldens auf seiner Seite abgesehen - nur dann nicht in Betracht, wenn entweder die Ursächlichkeit des Fehlens weiterer Sicherungsmaßnahmen für den Unfall ver-

neint werden müßte, oder wenn das der Klägerin zuzurechnende eigene Verschulden ihres Fahrers als so überwiegend ursächlich für den Unfall anzusehen wäre, daß demgegenüber die von dem beklagten Verband etwa schuldhaft gesetzte Unfallursache an Bedeutung völlig zurückträte und deswegen seine Haftung entfielen. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen nicht hinreichend erkennen, daß es sich dieser Rechtslage bewußt gewesen ist. Das nötigt - da der bisher festgestellte Sachverhalt dem erkennenden Senat eine Entscheidung in dem einen oder anderen Sinne nicht ermöglicht - zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zur weiteren Verhandlung und erneuten Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens.

Da das Berufungsurteil ohnehin aus sachlich-rechtlichen Gründen aufgehoben werden muß, braucht auf die Verfahrensrügen (§§ 286, 139 ZPO), mit denen die Revision sich insbesondere gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts hinsichtlich der angeblich vorhanden gewesenen Ölstreifen wendet, nicht mehr eingegangen zu werden. Denn diese Rügen

könnten, selbst wenn sie begründet sein sollten,
auch nur zur Aufhebung des Berufungsurteils und
zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungs-
gericht führen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Keßler